

2.2.2. Der retrospektive Charakter und der Prozeßcharakter als Wesensmerkmale des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit

Das Tatprinzip des sozialistischen Strafrechts bestimmt als eine entscheidende Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person, daß diese strafrechtlich relevante Handlungen begangen haben muß. Die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die tatbezogenen Faktoren der Täterpersönlichkeit, die das Objekt des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren bilden, gehören also grundsätzlich in mehr oder weniger großen Teilen der Vergangenheit an.

Das ist besonders augenscheinlich bei Strafverfahren, deren Gegenstand die Aufklärung extrem lange Zeit zurückliegender Verbrechen ist, beispielsweise die in der Zeit des Faschismus begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹ Aber auch bei allen anderen Straftaten liegen die strafrechtlich relevanten Handlungen oder zumindest wesentliche Teile davon zeitmäßig immer vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei manchen der von den Untersuchungsorganen des MfS zu klärenden Straftaten erstrecken sich die zu untersuchenden Handlungen darüber hinaus mitunter über längere Zeiträume, so bei den Landesverratsverbrechen, den Verbrechen des staatsfeindlichen Menschenhandels, der staatsfeindlichen Hetze (besonders in der Alternative des § 106 (2) StGB) und der Sabotage oder auch bei manchen Erscheinungsformen der allgemeinen Kriminalität (z. B. bei Straftaten gemäß §§ 213, 215, 218, 220 StGB, bei vielen Straftaten gegen die Volkswirtschaft, beim Menschenhandel gemäß § 132 (1) StGB usw.). Die manchmal über mehrere Jahre andauernden strafrechtlich relevanten Handlungen verstärken noch den Vergangenheitsbezug der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Selbstverständlich schließt die Aufklärung von vorwiegend in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten auch ein, daß die mit der jeweiligen Straftat verbundenen aktuellen und mitunter auch zukünftigen Geschehnisse festgestellt werden müssen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Klärung der Kausalität bei Erfolgsdelikten oder in bezug auf eingetretene oder mögliche Folgen des Handelns des Täters.

¹ Vgl. zu dabei auftretenden spezifischen Problemen der Beweisführung Muregger "Mittel und Methoden zur Feststellung der objektiven Wahrheit bei der Untersuchung von Straftaten, die vor extrem langer Zeit begangen wurden" - Diplomarbeit - VVS JHS 001 - 272/80